



# AUSFÜHRUNGSEMPFEHLUNGEN

## für die interkantonale Koordination von Austausch und Mobilität

Verabschiedet von der Plenarversammlung der EDK am 28. März 2019

*Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erlässt, gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK-Statut), die folgenden Ausführungsempfehlungen:*

Zur quantitativen und qualitativen Entwicklung der Austauschaktivitäten haben Bund und Kantone am 2. November 2017 die Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität<sup>1</sup> verabschiedet. Darin legen sie die strategischen Ziele fest, damit längerfristig alle jungen Menschen mindestens einmal an einer länger dauernden Austausch- und Mobilitätsaktivität teilnehmen. Die Umsetzung der Schweizerischen Strategie Austausch und Mobilität liegt weitgehend in der Verantwortung der von Bund und Kantonen gegründeten nationalen Agentur Movetia, die am 1. Januar 2017 ihre Arbeit aufgenommen hat.

Am 26. Oktober 2017 hat die EDK die *Empfehlungen zum Fremdsprachenunterricht (Landessprachen und Englisch) in der obligatorischen Schule*<sup>2</sup> verabschiedet, welche die aktive Förderung des Einzel- und Gruppenaustauschs aller Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen bezwecken.

Die vorliegenden Ausführungsempfehlungen bezwecken die breitere Abstützung des Austauschs und die Vereinfachung der administrativen und organisatorischen Aspekte zwischen den Kantonen für alle am Austausch Beteiligten (Lernende, Lehrpersonen als Organisatorinnen und Organisatoren sowie als Austauschteilnehmende, Kantonsbehörden). Damit ermöglichen sie eine Umsetzung der Schweizerischen Strategie Austausch und Mobilität und der Empfehlungen zum Fremdsprachenunterricht.

### 1 Koordination des Schüleraustauschs

Die nachstehenden Ausführungsempfehlungen bezwecken die Regelung des Einzelaustauschs mit Ortsveränderung während der Schulzeit auf nationaler Ebene. Der Austausch kann gegenseitig sein oder nicht. Er betrifft in erster Linie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II. Für den Einzelaustausch von Primarschülerinnen und -schülern während der Schulzeit gelten dieselben Grundsätze.

Die allgemeinen Bedingungen für den Austausch von Gruppen und/oder Klassen werden von den Kantonen festgelegt.

---

<sup>1</sup> Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität, 2. November 2017 [\[Link\]](#).

<sup>2</sup> Empfehlungen der EDK zum Fremdsprachenunterricht (Landessprachen und Englisch) in der obligatorischen Schule, 26. Oktober 2017 [\[Link\]](#).

### **1.1 Aufnahme in einer Schule**

Die Schülerin/der Schüler wird grundsätzlich aufgenommen, soweit Plätze verfügbar sind; sie/er wird im Bestand der Gastschule nicht berücksichtigt. Die Dauer des Austauschs variiert zwischen zwei Wochen und einem Jahr.

### **1.2 Beitrag an die Beschulungskosten**

Für einen Einzelaustausch bis zu einem Jahr richtet der Herkunftskanton bzw. die Schulgemeinde dem Gastkanton bzw. der Schulgemeinde keinen Beitrag an die Beschulungskosten aus.

### **1.3 Anrechnung der Austauschzeit**

Die Schülerin/der Schüler kehrt nach dem Austausch in ihre/seine Klasse zurück und hat die Promotionsbedingungen zu erfüllen. Die Beurteilungen der Gastschule sind im amtlichen Dokument der Herkunftsschule enthalten; die Herkunftsschule honoriert am Ende des Austauschs die sprachlichen und kulturellen Kompetenzen der Schülerin/des Schülers.

### **1.4 Sprachjahr in der obligatorischen Schule**

Die Schülerinnen und Schüler aller Kantone können das letzte Jahr der obligatorischen Schule in einer anderen Landessprache wiederholen (12. Schuljahr als Sprachjahr).

Es gelten die drei oben definierten Grundsätze (Aufnahme in einer Schule, Beitrag an die Beschulungskosten, Anrechnung der Austauschzeit).

### **1.5 Austausch von Lernenden im dualen System**

Die Kantone fördern untereinander die Mobilität der Lernenden, die sie beschäftigen.

## **2 Grundsätze für die Koordination des Austauschs von kantonale angestellten Lehrpersonen**

### **2.1 Funktionen in der Gastschule**

Die an einem Austausch beteiligte Lehrperson kann in der Gastschule unterschiedliche Funktionen wahrnehmen.

- A. Die Lehrperson übernimmt in der Gastschule Klassenverantwortung: Es ist ein gegenseitiger, zeitgleicher Austausch notwendig; die Schulen organisieren die Pensen der beiden Lehrpersonen. In einem ersten Schritt können kurze und mittellange Aufenthalte organisiert werden. Langfristig werden Langzeitaufenthalte angestrebt (1 Semester oder 1 Jahr).
- B. Die Lehrperson übernimmt in der Gastschule keine Klassenverantwortung, sondern eine erweiterte Assistenzfunktion (Assistenz+): Dabei handelt es sich um Einzelmobilität, für die keine Gegenseitigkeit erforderlich ist. Das Pensum der Lehrperson wird von der Gastschule organisiert. Mittelfristig werden Kurzaufenthalte angestrebt (ab 2 Wochen). Diese Form eignet sich auch für Mobilitätsaktivitäten während eines Bildungsurlaubs oder in den Ferien (insbesondere bei abweichenden Ferienzeiten der Kantone). Die erweiterte Assistenzfunktion kann zum Beispiel im Rahmen des Zielsprachenunterrichts, des Teamteachings, in zweisprachigen Bildungsgängen oder in Immersionssequenzen ausgeübt werden.

### **2.2 Anstellung**

Während des Austauschs bleibt die Anstellung der Lehrperson beim Herkunftskanton bestehen, damit sich der Austausch nicht auf Stellengarantie, Pensionskasse, Dienstalter, Versicherungen usw. auswirkt.

### 2.3 Finanzierung

Der Herkunftskanton bezahlt den Lohn der Lehrperson, die einen Austausch absolviert. Weitere Kosten werden über die Weiterbildung entsprechend den jeweiligen Reglementen übernommen. Somit entstehen bei gegenseitigen, zeitgleichen Austauschaufenthalten, bei Mobilitätsaktivitäten wie Bildungsurlaub sowie bei Mobilitätsaktivitäten während der Ferien keine zusätzlichen Lohnkosten. Bei Einzelmobilitätsaktivitäten wie Assistenz+, bei welcher eine stellvertretende Lehrperson angestellt wird, ist deren Besoldung zu regeln. Der Gastkanton und Dritte können den Herkunftskanton für diese Kosten pauschal entschädigen. Der Herkunftskanton übernimmt hingegen die Überweisung an die stellvertretende Lehrperson.

### 2.4 Anerkennung

Der Austausch von Lehrpersonen wird über die Weiterbildung für alle Lehrpersonen anerkannt.

## 3 Studierendenaustausch

### 3.1 Studierende an Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen

Gemäss den *Empfehlungen der EDK vom 26. Oktober 2017 zum Fremdsprachenunterricht (Landessprachen und Englisch) in der obligatorischen Schule* sorgen die Kantone dafür, dass angehende Lehrpersonen mit dem Unterrichtsfach «zweite Landessprache» im Rahmen ihrer Grundausbildung ein Unterrichtspraktikum in der entsprechenden Sprachregion absolvieren. Die EDK und die Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities behandeln diesen Aspekt bei der Umsetzung der Empfehlungen der EDK von 2017.

### 3.2 Noch nicht berufstätige Junglehrpersonen und Studierende von Universitäten

Movetia entwickelt ein nationales Sprachassistentenprogramm und regelt dessen Modalitäten.

Bern, 28. März 2019

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:  
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:  
Susanne Hardmeier